

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Jahres 2026  
der Gemeinde Erxleben**

gemäß § 14 Hauptsatzung der Gemeinde Erxleben (in der derzeit geltenden Fassung)

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung wurde von der Aufsichtsbehörde nicht beanstandet (Bescheid Landkreis Börde vom 14.01.2026, Aktenzeichen 30.10.2VbGFI.GRER.2026HHS).

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Exleben für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- |                                      |               |
|--------------------------------------|---------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf      | 4.045.300 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 5.153.200 EUR |

2. im Finanzplan mit dem

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.665.300 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.647.000 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf          | 836.000 EUR   |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf          | 988.900 EUR   |
| d) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf         | 0 EUR         |
| e) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf         | 0 EUR         |

festgesetzt.

#### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 1.290.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze werden separat per Hebesatzsatzung neu festgesetzt.

**§ 6**

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 3,5 v. H. des Ergebnishaushaltvolumens oder des Finanzhaushaltvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe 75.000 € übersteigt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 3 v. H. der im Stellenplan des lfd. Jahres ausgewiesenen Planstellen.

**§ 7**

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO LSA wird in der Gemeinde Erxleben auf 20.000 € festgelegt. Bei Investitionen unter der genannten Wertgrenze sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Gemeinde Erxleben, den 11.12.2025

.....  
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

